

Satzung des Verbandes Deutscher Spiellotheken/Ludotheken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Spiellotheken/Ludotheken e.V.“ (VDSL)
- (2) Er hat seinen Sitz in Quickborn, Schleswig-Holstein.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Pinneberg unter Nr. 549
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist eine Bundesarbeits- und Interessengemeinschaft von Spiellotheken / Ludotheken, mit dem Ziel, in möglichst vielen Städten und Gemeinden die Gründung und Erhaltung von Spiellotheken / Ludotheken zu fördern.

(2) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Menschen - insbesondere Familien und Kindern - die Möglichkeit zu geben durch Spielen die geistige, seelische und motorische Entwicklung zu stärken, Gemeinschaft zu erleben, Spielkultur zu entwickeln und unterschiedliche Lebenslagen auszugleichen. Spiellotheken/Ludotheken sind Kontaktstellen für Kinder und Erwachsene, die auch eine soziale Funktion für benachteiligte Menschen erfüllen.

(3) Dies geschieht in erster Linie durch den Verleih von pädagogisch geeigneten Spielmitteln in den Mitgliedseinrichtungen. Ebenso durch Beratung für gute, altersgemäße Spielmittel und durch die Möglichkeit, Spielmittel zu testen. Ergänzt wird dieses Spektrum durch das Angebot von Veranstaltungen, die im weitesten Sinn mit Spielen zu tun haben.

(4) Der Verein ist Schnittstelle für Kontakte der Mitglieder untereinander, Sammelstelle für Informationen aus der Spielewelt und Beobachter der politischen Entscheidungen und trägt zur Stärkung des breiten ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements vor Ort bei. Er sorgt für eine adäquate Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen.

(5) Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person oder juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verband gliedert sich in Institutionen auf Bundes-, Landes- und Ortsebene.

(1) Auf Bundesebene vertritt der Vorstand die Interessen der Mitglieder und deren Mitgliedseinrichtungen in allen Bereichen und nach Absprache auf allen Ebenen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) vertreten die Einrichtungen auf Landesebene. Sie übernehmen die Aufgaben der Beratung und Betreuung der Einrichtungen im Land. Spätestens wenn in einem Bundesland mehr als 5 Mitglieder tätig sind, ist eine LAG zu gründen. Diese kann auch als eigenständige, rechtsfähige Vereinigung arbeiten. Sie vertritt ihre Mitgliedseinrichtungen bei der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

(3) Auf Ortsebene arbeiten die Einrichtungen selbständig und unabhängig von den übergeordneten Ebenen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können Landesarbeitsgemeinschaften von Spiellotheken / Ludotheken werden, deren Zielsetzung mit der in § 2 Abs. 2 genannten übereinstimmt. Über die vorläufige Aufnahme und den Tarif des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Einrichtungen, in deren Ländern keine Landesarbeitsgemeinschaft des VDSL e.V. besteht, können mit allen Rechten und Pflichten ordentliches Mitglied werden, deren Zielsetzung mit der in § 2 Abs. 2 genannten übereinstimmt. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(5) Es besteht eine Beitragspflicht. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und auf Wunsch anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins und beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Zielsetzung und Aktivitäten des Vereins
- b) Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss einer Geschäftsordnung
- g) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- h) Ausschluß von Mitgliedern
- i) Satzungsänderungen
- j) Beschluß über die Auflösung des Vereins
- k) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, d.h. per Briefpost oder per elektronischer Brief (E-mail), einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Die Einladungsvorgaben aus Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Versammlung geschlossen und nach einer halben Stunde neu eröffnet. Sie ist dann mit weniger als 25% der Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes sagt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

- a) Landesarbeitsgemeinschaften erhalten 5 Stimmen. Sobald alle Bundesländer durch Landesarbeitsgemeinschaften des VDSL e.V. vertreten werden, reduziert sich das Stimmrecht einer LAG auf eine Stimme.

- b) Mitgliedseinrichtungen, in deren Ländern keine Landesarbeitsgemeinschaft des VDSL e.V. besteht, haben eine Stimme. Spätestens wenn in einem Bundesland mehr als 5 Mitgliedseinrichtungen tätig sind, ist eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen (§ 4 Abs. 2). Es kann auch schon eine LAG mit weniger als 5 Mitgliedseinrichtungen gegründet werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenprüfung vor.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig für die zu erfüllenden Aufgaben und die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus: dem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz und der Kassenverwaltung. Der Verein wird durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes rechtsgeschäftlich vertreten. Geldbewegungen ab 500 Euro bedürfen neben der Unterschrift des Kassenwarts einer weiteren Unterschrift durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz (zugleich Schriftführung) und der Kassenverwaltung. Weiter können bis zu vier Personen in den Beisitz des Vorstandes gewählt werden. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über unaufschiebbare Maßnahmen kann der Vorstand selbständig entscheiden, muss diese aber auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lassen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Mitgliedseinrichtungen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2006 und nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg in Kraft.